**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/593**

**19. Wahlperiode** 31.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Antrag

**des Abgeordneten Peter Boehringer und der Fraktion der AFD**

**zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds**
**KOM(2017) 827 endg.; Ratsdok. 15664/17**

**hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)**

**Unvereinbarkeit des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds mit dem Subsidiaritätsprinzip**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Drucksache KOM(2017) 827 final wolle der Bundestag folgende Entschließung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i.V.m. §11 Integrationsverantwortungsgesetz annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt.

1. Der Vorschlag in Unionsdokument KOM(2017) 827 final über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF) verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV und gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen zur Fristwahrung gemäß Protokoll Nr. 2 (Art. 6) sofort abzustimmenden Beschluss (Subsidiaritätsrüge) der Kommission zu übermitteln.

Berlin, den 25. Januar 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung:

Der Verordnungsvorschlag der Kommission zielt auf eine Überführung des bislang zwischenstaatlich zwischen souveränen Nationen ausgestalteten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in den sog. Unionsrechtsrahmen ab. Die Kommission stützt sich dabei auf Art. 352 AEUV. Für die so beabsichtigte Einrichtung eines EWF mangelt es jedoch an einer validen Rechtsgrundlage. Ebenso wie sich schon der ESM nicht aus und auf primärrechtlicher Zuständigkeit der EU begründen ließ, gilt dies auch für den EWF. Der Vorschlag der Kommission überschreitet die Grenzen des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung der EU, wonach die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig werden darf, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben. Art. 352 AEUV ist kein Freibrief für ein generelles, beliebiges Ausdehnen der Zuständigkeitskompetenz der EU über die vertraglich definierten Grenzen hinaus.

Bereits zur Vorgängerbestimmung des heutigen Art. 352 AEUV (Art 235 EWGV bzw. Art. 308 EGV) führte der EuGH in seinem Gutachten 2/94 vom 28. März 1996 aus:

„ … [In einer] auf dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung kann diese Bestimmung keine Grundlage dafür bieten, den Bereich der Gemeinschaftsbefugnisse über den […] Rahmen hinaus auszudehnen, der sich aus der Gesamtheit der Vertragsbestimmungen […] ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Gemeinschaft festlegen. Sie kann […] nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die […] auf eine Vertragsänderung ohne Einhaltung des hierfür vom Vertrag vorgesehenen Verfahrens hinausliefen."

Art. 352 AEUV kann somit nicht als Rechtsgrundlage für Vertragserweiterungen dienen. Dies sagt neben dem EuGH auch das BVerfG in seinem sog. Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009[1]. Die Verordnung KOM(2017) 827 und die mit dem EWF vorgesehene Haushaltskontrolle durch das EU-Parlament berühren eindeutig die Haushaltsverantwortung der nationalen Parlamente. Diese gehört jedoch nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit dem Lissabon-Urteil zu den definierten identitätsbestimmenden Staatsaufgaben, die zwingend als „integrationsfest" gesehen werden. Damit ist eine Zuständigkeit der EU hier nicht denkbar.

Weiterhin hat der EuGH festgestellt, dass schon der intergouvernemental vereinbarte ESM nicht unter die „Währungspolitik" im Sinne der Art. 3 und Art. 127 AEUV fällt.[2] Schon der ESM war somit kein Bestandteil der vergemeinschafteten „Währungspolitik". In der Folge muss dies erst recht für den hinsichtlich seiner Eingriffsmöglichkeiten in Börsen- und Wirtschaftsabläufe noch *weitergehenden* EWF gelten: „Wirtschaftspolitik" ist kein vollvergemeinschafteter Kompetenzbereich der EU. Für die Rolle der Union im Bereich der Wirtschaftspolitik hat der EuGH festgestellt, dass sie auf den Erlass von Koordinierungsmaßnahmen beschränkt sei, so dass der Union durch die Bestimmungen des Primärrechts keine spezielle

[1] Vgl. auch BVerfGE 123, 267 (393 ff.).

[2] EuGH, Rs. C-370/12 (Pringle-Urteil), Rn. 55 ff., zit. in Ausarbeitung PE6 – 3000 – 17/18 vom 25.1.2018, S. 9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zuständigkeit für die Schaffung eines Stabilitätsmechanismus wie des ESM oder gar eines EWF verliehen werde.[3]

Die Überlegung zum Umbau des ESM in einen EWF mit Durchgriffsrechten in die nationalen Haushalte überschreitet die der EU vertraglich zustehende Kompetenz. Der Vorschlag der Kommission in KOM(2017) 827 zur Einsetzung des EWF kann nicht auf die von der Kommission gewählte „Flexibilitätsklausel“ des Art 352 AEUV gestützt werden.[4] Der Inhalt des Kommissionsvorschlags überschreitet die Grenze einer gemäß Flexibilitätsklausel noch zulässigen vertragsimmanenten Fortentwicklung der europäischen Verträge.[5]

Die Errichtung des EWF hätte zur Folge, dass die Zuständigkeiten der Euro-Mitgliedstaaten zur Absicherung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet, die diese seit 2012 im Rahmen des ESM ausüben, nun auch noch vollständig von der EU wahrgenommen würden. Hierdurch würden die in den EU-Verträgen angelegten Koordinierungszuständigkeiten der EU für die Wirtschaftspolitik, die ohnehin in Konkurrenz zu den wirtschaftspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten stehen, noch entscheidend um die Gewährung von ggf. sehr hohen Stabilitätshilfen erweitert, die quantitativ einen ganzen Bundeshaushalt übersteigen können. Dies wäre umso gravierender, weil auch die großen Programme der EZB zur „Stabilisierung“ des Euro vollständig der Kontrolle der nationalen Parlamente entzogen sind!

In Deutschland besteht beim ESM immerhin noch eine zwingende haushaltsverfassungsrechtliche Rückbindung des deutschen Vertreters im ESM an den Bundestag. Der Bundestag kann hier konkret über das ESMFinG und das ESM-VertragsG noch eingeschränkt seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung nachkommen. Beim EWF entfiele wegen dessen unionsrechtlicher Verfasstheit sogar dieses Recht des nationalen Parlaments.

Der Erhalt der ohnehin nur geringen Kontrollrechte des Bundestags beim ESM ist auch beim EWF zwingend erforderlich, um die Haftung des deutschen Steuerzahlers wenigstens über eine eingeschränkte demokratisch-parlamentarische Verantwortung des Bundestags weiterhin zu gewährleisten.

Fazit: Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verbleiben alle der EU nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten. Das Subsidiaritätsprinzip ist grundlegendes Primärrecht der EU und stellt eine Zuständigkeitsschranke für EU-Verordnungen dar. Aus den o.g. Gründen fehlt es bei der Kommissions-Verordnung über die Einrichtung eines EWF an einer Rechtsgrundlage; es liegt ein Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 EUV vor.

[3] EuGH, Rs. C-370/12 (Pringle-Urteil), Rn. 64, zit. in PE6 – 3000 – 17/18, S. 15
[4] Vgl. Häde, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 133 AEUV, Rn. 15
[5] A. Häde, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 136 AEUV, Rn. 20

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*